

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>4056/2015</b>	<b>Fachbereich 1</b> Herr Hoffmann
<b>Erstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017</b>		
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Haupt- und Finanzausschuss</b> <b>Stadtrat</b>	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie für den gleichen Zeitraum die Erstellung eines Zweijahreswirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb Abwasser. Gleichzeitig werden die städtischen Gesellschaften angewiesen, ebenfalls einen Zweijahreswirtschaftsplan zu erstellen. |

<b><u>Gremium</u></b>	<b><u>Ja</u></b>	<b><u>Nein</u></b>	<b><u>Enthaltung</u></b>	<b><u>wie Vorlage</u></b>	<b><u>TOP</u></b>
<b><u>Haupt- und Finanzausschuss</u></b>					
<b><u>Stadtrat</u></b>					

**Sachverhalt:**

Gemäß § 95 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen (= Grundsatz der Jährlichkeit).

Allerdings erlaubt es § 95 Abs. 5, Satz 2 GemO auch, dass die Haushaltssatzung Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten kann.

Die Zusammenfassung des Haushaltsplans für zwei Jahre in einem Haushaltsplan und in einer Haushaltssatzung bezeichnet man als „Doppelhaushalt“ oder Zweijahreshaushalt.

Diese Regelung wird durch § 7 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) konkretisiert:

„ Werden in der Haushaltssatzung Festsetzungen für 2 Haushaltsjahre getroffen (Doppelhaushalt), sind im Haushaltsplan die Ansätze für Erträge und Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen sowie für Verpflichtungsermächtigungen für jedes der beiden Haushaltsjahre getrennt zu veranschlagen.“

Da die Festsetzungen nach Jahren zu trennen sind, entsteht aber keine zusätzliche Flexibilität zwischen den Ermächtigungen der tangierten Haushaltsjahre. Insbesondere sind sowohl die Haushaltsermächtigungen als auch die zusätzlichen Bewirtschaftungsregelungen in Form der gesetzlichen Regelungen und Haushaltsvermerke jeweils auf das Haushaltsjahr beschränkt.

Insofern ist eine über die Bestimmungen der §§ 15, 16 und 17 GemHVO hinausgehende weitere Flexibilität bei der unechten und echten Deckungsfähigkeit und der Übertragbarkeit nicht gegeben. Gleiches gilt auch für den Haushaltsausgleich.

Für den Doppelhaushalt sind keine besonderen Muster vorgegeben. Auch wird die mittelfristige Finanzplanung nicht um ein Jahr verlängert. Wird ein Doppelhaushalt beispielsweise für die Jahre 2016 und 2017 erlassen, so umfasst dieser also nicht die Daten der Planungsjahre 2018 bis 2020 sondern nur die der Jahre 2018 bis 2019.

Vor allem in größeren Kommunen ist eine Tendenz hin zum Doppelhaushalt zu verzeichnen. So haben z.B. die Städte Ludwigshafen, Mainz und Trier bereits einen Doppelhaushalt. Dies hängt sicherlich auch damit zusammen, dass der zeitliche und inhaltliche Aufwand zur Erstellung eines doppischen Haushaltes weit höher ist, als der zur Erstellung eines kameraleen Haushaltes.

Die Vorteile eines Doppelhaushaltes liegen zum einen in der höheren Planungssicherheit. So können Projekte und Maßnahmen innerhalb dieses Zeitraums ohne Verzögerungen realisiert werden, da eine zügigere Ausführung des Haushaltsplanes im zweiten Jahr möglich ist, denn eine erneute aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht mehr erforderlich. Damit einhergehend wird auch eine höhere Realisierungsquote gesehen.

Zum anderen kann auch von einem reduzierten Beratungs- und Verwaltungsaufwand ausgegangen werden. Das aufwendige und lange Haushaltsaufstellungsverfahren entfällt nämlich für das zweite Haushaltsjahr. Damit wird die Verwaltungs- und Gremiumsarbeit produktiver, tendenziell kommt es zu Einsparungen.

Den erhofften Rationalisierungseffekt bringt ein Doppelhaushalt aber nur dann, wenn nicht eine größere Zahl von Veränderungen durch Nachtragshaushalte aufzufangen ist. Vor allem im zweiten Planjahr steigt diese Gefahr. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei bestimmten Tatbeständen eine Nachtragshaushaltssatzung unabdingbar ist, z.B. bei einer Erhöhung des Kreditbedarfs, einer Änderung des Stellenplanes oder wenn neue bisher nicht veranschlagte Investitionen getätigt werden sollen.

Insgesamt gesehen überwiegen die Vorteile eines Doppelhaushaltes gegenüber einem Einjahreshaushalt, zumal der Stadtrat ja jederzeit mit einer Nachtragshaushaltssatzung und einem Nachtragshaushaltsplan Korrekturen vornehmen kann.

Ein Problem des Doppelhaushaltes stellt die Angabe der Kredite und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen (=Eigenbetrieb) dar. Wird durch die Stadt Mayen ein Doppelhaushalt aufgestellt, durch den Eigenbetrieb jedoch nur ein Einjahreswirtschaftsplan können in der Haushaltssatzung diese Angaben nur für ein Jahr gemacht werden, so dass für das zweite Haushaltsjahr eine Nachtragshaushaltssatzung mit den aktuellen Angaben über Kredite und Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebs vonnöten wäre.

Dieses gilt es zu vermeiden, so dass für den Eigenbetrieb AWB analog ein Zweijahreswirtschaftsplan unabdingbar ist.

Auch für die Wirtschaftspläne der städtischen Gesellschaften ist ein einheitliches Verfahren anzustreben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 einen Doppelhaushalt aufzustellen und gleiches für den Eigenbetrieb und die städtischen Gesellschaften einzuführen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Sachverhalt.

### **Familienverträglichkeit:**

**Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?**

Nein. |

**Demografische Entwicklung:**

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
  - die Lebenserwartung
  - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein. |

**Anlagen:**

Keine. |